

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016

Nicht-amtliche Lesefassung unter
Berücksichtigung der 1. bis 3. Änderung

**Vorbemerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm
Region Hannover 2016 (RROP 2016) und zur 1. bis 3. Änderung des
RROP 2016**

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016

Vorbemerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) und zur 1. Änderung des RROP 2016

Aufstellungsverfahren des RROP 2016

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 22 vom 20.06.2013) wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP förmlich eingeleitet (siehe BDs 0894 (III)). Die im Rahmen der frühzeitigen Mitwirkung am Aufstellungsverfahren eingegangenen Vorschläge und Anregungen der öffentlichen Stellen und sonstigen Beteiligten wurden bei der Entwurfserstellung berücksichtigt (vgl. §§ 7 ff. ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG).

Die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens erfolgte durch Zuleitung des RROP-Entwurfes (beschreibende und zeichnerische Darstellung) mit Begründung/ Erläuterung und Umweltbericht zur Stellungnahme an die nach § 3 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 NROG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und weiterer Beteiligter. Zeitlich parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung sowie Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus wurden informelle Beteiligungsangebote wie z. B. teilregionale Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden anschließend ausgewertet und mit den Verfahrensbeteiligten erörtert. Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens erfolgte am 27.09.2016 von der Regionsversammlung die Feststellung des RROP als Satzung. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, wurde am 24.04.2017 unter Maßgaben und Nebenbestimmungen erteilt. Diesen ist die Regionsversammlung am 20.06.2017 beigetreten. Das RROP wurde mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 10.08.2017 rechtswirksam (vgl. § 11 ROG).

Anlass der 1. Änderung

Das niedersächsische Kabinett hat am 24. Januar 2017 die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) beschlossen. Die geänderte Verordnung ist am 17. Februar 2017 nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) in Kraft getreten.

Unmittelbar nach Beitritt zu den Genehmigungsaufgaben und Erlangung der Rechtskraft durch die Veröffentlichung des RROP 2016 war dieses an das novellierte Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017 anzupassen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)).

Die erforderlichen Anpassungen des RROP der Region Hannover 2016, die aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstadiums des RROP 2016 während der parallelen Überarbeitung des LROP nicht vorgenommen werden konnten, betreffen folgende neu hinzugekommene Festlegungen des überarbeiteten LROP:

LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9: Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche bei Festlegungen mehrerer Grundzentren in einer Gemeinde

Gemäß LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8 umfasst der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Gemäß Satz 9 dieser Regelung sind bei Festlegung mehrerer Zentraler Orte in einem Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.

Im RROP 2016 wurden jeweils zwei Grundzentren in folgenden Gemeinden festgelegt:

- Hemmingen – Grundzentren Arnum und Hemmingen
- Ronnenberg – Grundzentren Empelde und Ronnenberg
- Wedemark – Grundzentren Bissendorf und Mellendorf

LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 10: Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung / Nahversorgungsschwerpunkte

Bereits im RROP 2005 hat die Region Hannover Nahversorgungsschwerpunkte festgelegt. Diese bewährte Praxis wurde auch im RROP 2016 weitergeführt. Bis zur Novellierung des LROP 2017 bestand jedoch für die Festlegung von „Nahversorgungsschwerpunkten“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Ermächtigungsgrundlage. Die Landesplanung hat diese Ermächtigungsgrundlage erstmals im LROP-Entwurf 2016 aufgenommen und auch in das gültige LROP 2017 übernommen, jedoch in Abschnitt 2.3 Ziffer 10 Satz 4 als Bedingung formuliert, „für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich fest[zul]egen.“

Da das RROP der Region Hannover zum Zeitpunkt der Aufnahme der genannten Ermächtigungsgrundlage des Abschnittes 2.3 Ziffer 10 in den LROP-Entwurf 2016 schon in einem weit fortgeschrittenen Planungsstadium war bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten LROP bereits ein entsprechender Satzbeschluss vorlag, konnten die im LROP festgelegten Voraussetzungen, nämlich im Verbund mit den Festlegungen von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung auch die zu versorgenden Bereiche festzulegen, zu diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Dies erfolgte mit der 1. Änderung des RROP 2016.

LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06: Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung

Das novellierte LROP beinhaltet als neue Gebietsfestlegung Vorranggebiete Torferhaltung. In diesen Vorranggebieten Torferhaltung soll der Torfabbau in der Regel ausgeschlossen werden. Laut LROP-Begründung zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 06, Sätze 1 und 2 wird mit dieser neuen Gebietskategorie folgende Zielsetzung verfolgt: „Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).“

LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 und Ziffer 04: Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund

In der zeichnerischen Darstellung zum LROP sind überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Zudem sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.

LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03: Streichung des von der Strecke Hannover – Hamburg und Hannover – Bremen bisher nicht realisierten Neubauabschnitts („Y-Trasse“)

Aus verfahrensrechtlichen Gründen konnte in dem im Februar 2017 abgeschlossenen Verfahren zur Änderung des LROP die bisher noch im LROP verankerte Vorrangssicherung für die Neubau-/Ausbaustrecke im Schienenverkehr zwischen Hannover und Hamburg/Bremen als Y-Trasse nicht mehr aus dem LROP herausgenommen werden. Dies wurde kurzfristig in einem vereinfachten Änderungsverfahren umgesetzt. Nach Abschluss der 1. Änderung des LROP war eine Anpassung durch Herausnahme der Y-Trasse aus den Festlegungen des RROP 2016 nötig. Die beschreibende und zeichnerische Darstellung wurden entsprechend geändert.

Verfahrensablauf der 1. Änderung des RROP 2016

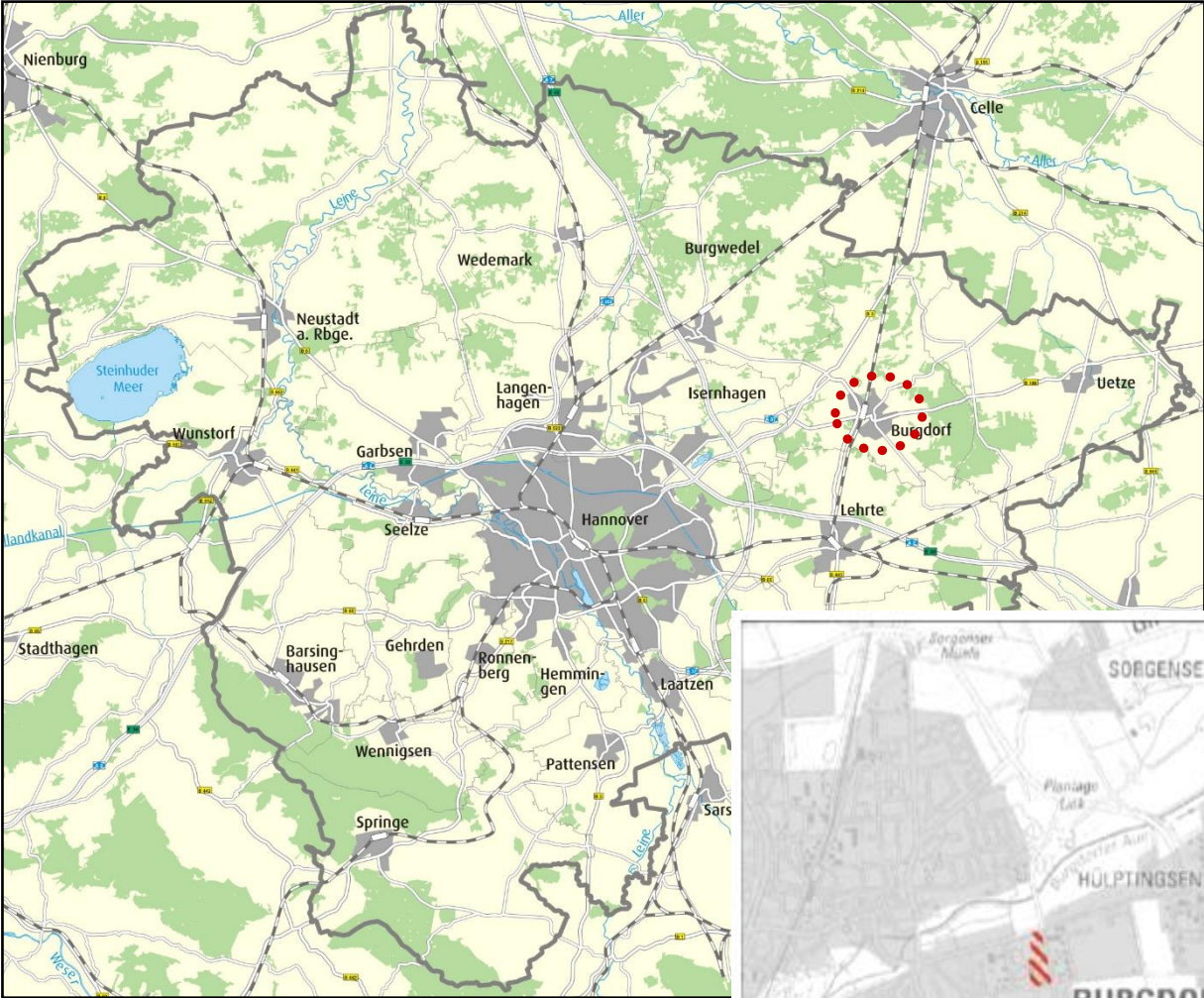
- Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens (Nr. 0454 (IV) BDs) RNME RA RV	23.05.2017 13.06.2017 20.06.2017
- Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 31/2017	10.08.2017
- Beschluss über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Nr. 1661 (IV) BDs) RNME RA	04.12.2018 11.12.2018
- Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 01/2019	10.01.2019
- Erörterung der Anregungen und Bedenken bei der Region Hannover (§ 3 Abs. 4 NROG)	11.09.2019
- Beschluss über die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Satzungsbeschluss (Nr. 2758 (IV) BDs) RNME RA RV	21.11.2019 10.12.2019 17.12.2019
- Genehmigung der Änderung durch die obere Landesplanungsbehörde	27.07.2020
- Rechtskraft mit Veröffentlichung der Genehmigung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 31/2020 (§ 10 Abs. 1 ROG)	06.08.2020

Anlass der 2. Änderung

Mit Schreiben vom 16.05.2019 beantragte die Stadt Burgdorf die Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskerns innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Burgdorf. Die von der Stadt Burgdorf gewünschte Änderung des RROP 2016 basiert auf konzeptionellen Zielvorstellungen zur Weiterentwicklung der innerkommunalen Zentren- und Versorgungsstruktur im Rahmen der Fortschreibung des Kommunalen Zentren- und Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Burgdorf. Ohne die Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskerns im Bereich des Plangebietes im RROP wäre eine städtebauliche Neuordnung mit den geplanten Einzelhandelsumnutzungen nach den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017 und des RROP 2016 nicht möglich.

Der Standort liegt südlich des – im RROP 2016 festgelegten – mittelzentralen Versorgungskerns und rd. 2 km von diesem entfernt innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes. Der Bereich ist trotz des Einzelhandelsbesatzes nicht als regionalbedeutsamer Fachmarktstandort festgelegt (siehe Anhang zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstruktur des Einzelhandels – „Versorgungskerne“ und „regional bedeutsame Fachmarktstandorte“, RROP 2016). Es handelt sich aufgrund der Größe, des hohen Agglomerationsgrades (geplantes Nebenzentrum) und des Sortimentes (nahversorgungs- und auch zentrenrelevant) um eine Einzelhandelsagglomeration gemäß LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 und gleichzeitig um ein Einzelhandelsgroßprojekt, welches aufgrund des Integrationsgebotes von LROP und RROP 2016 nur innerhalb von städtebaulich integrierten Lagen zulässig ist.

Lage der Änderung in der Region Hannover



Verfahrensablauf der 2. Änderung des RROP 2016

Planänderungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 NROG i. V. m. § 8 Abs. 2 ROG ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

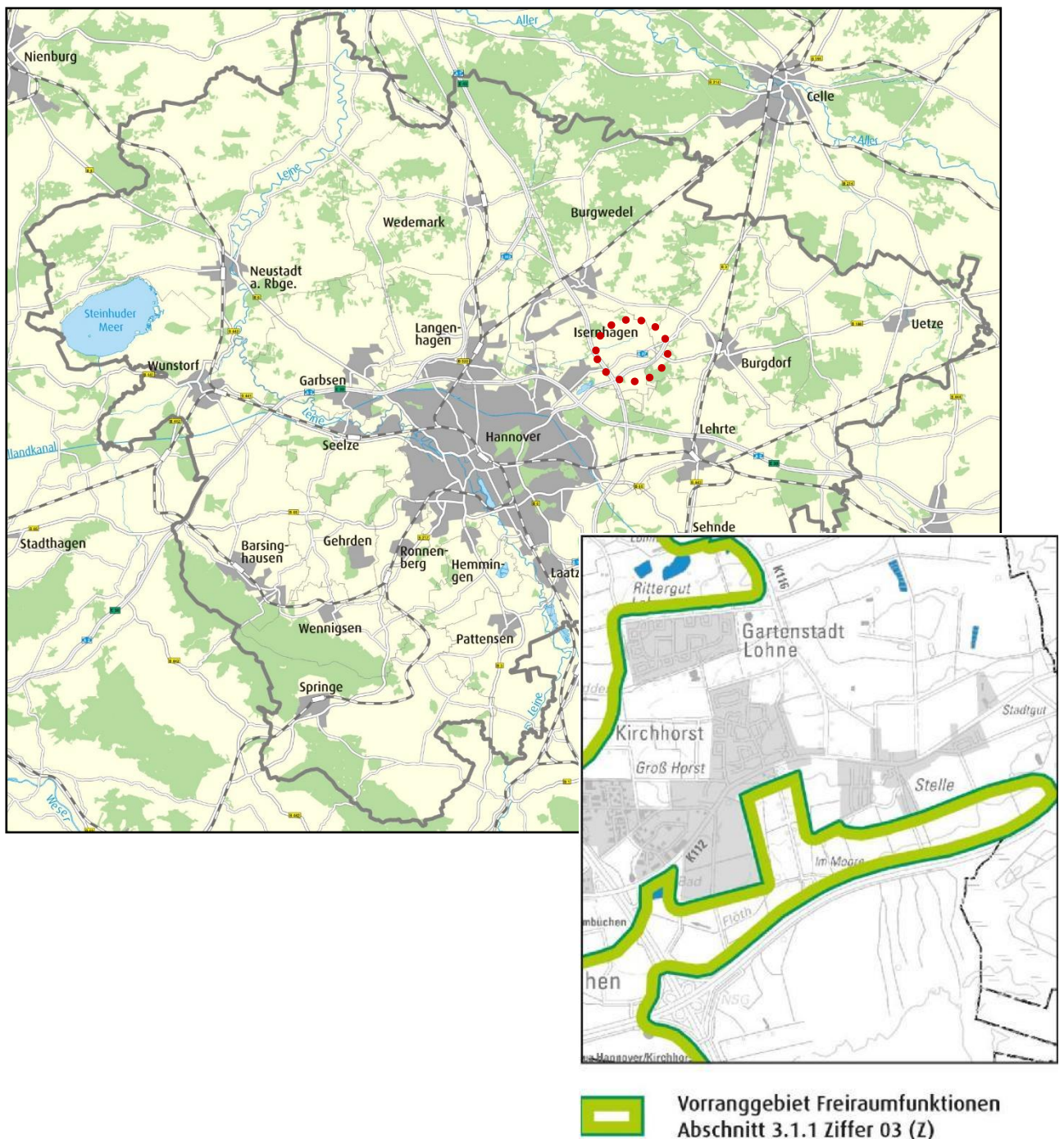
- Einreichung des Antrages zur Änderung des RROP 2016 durch die Stadt Burgdorf	22.03.2019
- Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens (Nr. 2307 (IV) BDs) RNME RA	20.06.2019 25.06.2019
- Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 28/2019	18.07.2019
- Beschluss über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Nr. 2752 (IV) BDs) RNME RA	21.11.2019 10.12.2019
- Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 01/2020	09.01.2020
- Erörterung der Anregungen und Bedenken bei der Region Hannover (§ 3 Abs. 4 NROG) Auf einen Erörterungstermin wurde verzichtet, da keine zu erörternden Anregungen und Bedenken vorlagen	-
- Beschluss über die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Satzungsbeschluss (Nr. 3129 (IV) BDs) RNME RA RV	05.05.2020 26.05.2020 16.06.2020
- Genehmigung der Änderung durch die obere Landesplanungsbehörde	09.11.2020
- Rechtskraft mit Veröffentlichung der Genehmigung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 49/2020 (§ 10 Abs. 1 ROG)	17.12.2020

Anlass der 3. Änderung

Die Gemeinde Isernhagen hat mit Datum vom 20.07.2017 einen Antrag auf Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) nach § 6 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) gestellt. Gegenstand der Änderung soll der Bereich des Vorranggebietes Freiraumfunktionen (RPOP 2016, Anhang zu 3.1.3, Gebiet Nr. 12) südlich der Steller Straße in Isernhagen-Kirchhorst sein.

Ziel ist es, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit eine Dorfentwicklungsplanung durchzuführen, mit welcher eine „Neue Mitte“ für Kirchhorst geschaffen werden soll. Dabei wurde unter anderem auch der Bedarf an Wohnflächen und Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen ermittelt.

Lage der Änderung in der Region Hannover



Verfahrensablauf der 3. Änderung des RROP 2016

- Einreichung des Antrages zur Änderung des RROP 2016 durch die Gemeinde Isernhagen Nachtrag zum Antrag vom 20.07.2017 Nachtrag zum Antrag vom 20.07.2017	20.07.2017 26.03.2018 03.07.2018
- Information der politischen Gremien der Region Hannover über den Antrag zur Änderung sowie dessen Zurückstellung, bis wesentliche städtebauliche Ziele der beabsichtigten Dorfentwicklung feststehen (Nr. 0785 (IV) IDs)	16.10.2017
- Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens (Nr. 2815 (IV) BDs) RNME RA	21.11.2019 10.12.2019
- Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 01/2020	09.01.2020
- Beschluss über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Nr. 3202 (IV) BDs) RNME RA	11.06.2020 07.07.2020
- Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 30/2020	30.07.2020
- Erörterung der Anregungen und Bedenken bei der Region Hannover (§ 3 Abs. 4 NROG) Auf einen Erörterungstermin wurde verzichtet, da keine zu erörternden Anregungen und Bedenken vorlagen	-
- Beschluss über die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Satzungsbeschluss (Nr. 3827 (IV) BDs) RNME RA RV	19.11.2020 08.12.2020 15.12.2020
- Genehmigung der Änderung durch die obere Landesplanungsbehörde	25.05.2021
- Rechtskraft mit Veröffentlichung der Genehmigung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 24/2021 (§ 10 Abs. 1 ROG)	24.06.2021

Beschreibende Darstellung

1	Ziele und Grundsätze der gesamträumlichen Entwicklung der Region Hannover	17
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover	17
1.1.1	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	17
1.1.2	Über- und intraregionale Kooperationen	18
1.1.3	Information und Kommunikation.....	18
2	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	19
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	19
2.1.1	Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung.....	19
2.1.2	Vorrang der Innenentwicklung	20
2.1.3	Entwicklung der Wohnstätten	20
2.1.4	Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen	21
2.1.5	Standorte Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus	22
2.1.6	Gewerbliche Wirtschaft.....	23
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	26
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	27
3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und der Freiraumnutzungen	31
3.1	Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen	31
3.1.1	Freiraumentwicklung und Bodenschutz	31
3.1.2	Natur und Landschaft	32
3.1.3	Natura 2000.....	34
3.1.4	Naturpark Steinhuder Meer.....	34
3.1.5	Deister	35
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	35
3.2.1	Landwirtschaft	35
3.2.2	Forstwirtschaft	36
3.2.3	Rohstoffgewinnung	37
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz	38
3.2.5	Erholung und Tourismus.....	39
4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	41
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	41
4.1.1	Allgemeine Festlegungen zur Mobilität	41
4.1.2	Schienenverkehr.....	42
4.1.3	Öffentlicher Personennahverkehr	44
4.1.4	Fuß- und Fahrradverkehr.....	47
4.1.5	Straßenverkehr.....	48

4.1.6 Wasserstraßen und Häfen	49
4.1.7 Luftverkehr	50
4.2 Energie	51
4.2.1 Kraftwerkstandorte	52
4.2.2 Energietransportleitungen.....	52
4.2.3 Erneuerbare Energien	53
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen.....	55
4.3.1 Abfallwirtschaft allgemein	55
4.3.2 Siedlungsabfall, Sonderabfall, Abfallentsorgungsanlagen.....	55
4.3.3 Altlasten.....	55
4.3.4 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	56
4.3.5 Militärische Verteidigung.....	56

Lesehinweise:

Fettdruck: Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung.

Normaldruck: Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung.

Kursivdruck: Es handelt sich weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung, sondern um einen Hinweis zum besseren Verständnis und zur Ergänzung der raumordnerischen Festlegung.

Grau unterlegter Druck: Es handelt sich um eine Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen.

Beschreibende Darstellung

1 Ziele und Grundsätze der gesamträumlichen Entwicklung der Region Hannover

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover

- 01 ¹Die Region Hannover soll als zukunftsfähiger Wirtschafts- und Lebensraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. ²Dabei soll die Vielfalt der Landschaftsräume, der Siedlungstypen und der Wirtschaftsstruktur ebenso genutzt werden, wie die teilregionalen Besonderheiten und Entwicklungspotenziale. LROP
1.1 Ziffer 01
- 02 ¹Auf eine sparsame Inanspruchnahme von Grund und Boden ist hinzuwirken, große zusammenhängende Freiräume der Region sollen in ihrem Bestand gesichert und vernetzt werden. LROP
1.1 Ziffer 02
- 03 ¹Die Entwicklung der Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur ist an
 - dem dreistufigen zentralörtlichen System,
 - dem Leitbild der dezentralen Konzentration und
 - dem Leitbild der Einheit von Siedlung, Verkehr und Infrastrukturauszurichten.
²Dabei ist auf eine ausgeglichene Raumstruktur hinzuwirken, die in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse ermöglicht. LROP
1.1 Ziffer 02,
2.1 Ziffer 02
- 04 ¹Es ist erforderlich, die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturausstattung auf die absehbare demografische Entwicklung auszurichten. Bei erforderlichen Aus- bzw. Umbaumaßnahmen soll auf eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Umsetzung geachtet werden. ²Ebenso ist auf die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen hinzuwirken. LROP
1.1 Ziffer 03
- 05 ¹Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind geschlechterspezifische Wirkungen zu berücksichtigen. ²Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechterspezifische Nachteile abzubauen. LROP
1.1 Ziffer 11

1.1.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- 01 ¹Bei der Entwicklung der Region Hannover sind der Schutz des Klimas, die Vorsorge bezüglich des Klimawandels und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels besonders zu berücksichtigen. LROP
1.1 Ziffer 02

²Im Sinne des Klimaschutzes und als entscheidende Strategie gegen den weiteren Klimawandel kommt der regionalen Umsetzung der Energiewende eine zentrale Bedeutung zu. Kernelemente sind hierbei eine konsequente Energieeinsparung, eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz und ein verstärkter, nachhaltiger Ausbau erneuerbarer Energien.

- 02 ¹Im Gebiet der Region Hannover sollen die CO₂-Emissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 gesenkt werden. ²Langfristig wird das Ziel der „klimaneutralen Region Hannover“ angestrebt. ³Dazu sollen bis 2050 die Treibhausgas-Emissionen um 95 % und der Endenergiebedarf um mindestens 50 % gegenüber 1990 gesenkt werden.
- 03 ¹Bei der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur der Region Hannover sollen verstärkt Maßnahmen zur Anpassung an nicht mehr abwendbare Klimaänderungen berücksichtigt werden. LROP
1.1 Ziffer 02

1.1.2 Über- und intraregionale Kooperationen

- 01 ¹Zur Stärkung der endogenen Potenziale und zur Nutzung der räumlich-strukturellen Verflechtungen der Region Hannover mit den benachbarten regionalen Gebietskörperschaften sollen die bestehenden überregionalen Kooperationen, nämlich
- das „Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover“ und
 - die „Metropolregion Hannover – Braunschweig – Göttingen – Wolfsburg“ sowie
 - bilateral mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig
- weiterentwickelt werden.
- 02 ¹Die verschiedenen interkommunalen Kooperationen bzw. Entwicklungsstrategien und Umsetzungsmaßnahmen in den Teilräumen der Region sollen im Sinne einer integrierten strategischen Regionalentwicklung und ausgewogenen Strukturpolitik für die Region Hannover aufeinander abgestimmt werden.

1.1.3 Information und Kommunikation

- 01 ¹Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Wirtschaftsbedingungen in allen Teilen der Region, ist auf eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie (Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze) hinzuwirken. LROP
1.1 Ziffer 02

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung

- 01 ¹Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung soll die Siedlungsentwicklung in der Region Hannover auf die Standorte mit tragfähiger oder ausbaufähiger Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur gelenkt werden. ²Das sind insbesondere die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte und hier vorrangig die Einzugsbereiche der Haltepunkte des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- ³Im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV (1.500 m-Radius) sollen höhere Siedlungsdichten durch verdichtete Bau- und Wohnformen erzielt werden, um einen leistungsstarken und wirtschaftlichen öffentlichen Nahverkehr zu ermöglichen.
- 02 ¹Zum Erhalt der Landschaftsqualität und der biologischen Vielfalt und Vernetzung soll der Zersiedelung der Landschaft Einhalt geboten werden. Siedlungen sollen durch Grünzüge gegliedert werden. ²Die vorhandenen vielfältigen Freiraumqualitäten sollen geschützt werden (siehe auch Abschnitt 3.1.1).
- 03 ¹Bei der Planung und Entwicklung neuer Siedlungsgebiete soll eine enge Zuordnung und verträgliche Mischung der Funktionen Arbeiten, Wohnen, Versorgung und Erholung angestrebt werden.
- 04 **¹Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Vorrangstandortes Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist [...] ein Siedlungsbeschränkungsbereich abschließend festgelegt. [LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 11. Der in Anhang 1 zur beschreibenden Darstellung des LROP abschließend festgelegte Siedlungsbeschränkungsbereich wurde nachrichtlich in die zeichnerische Darstellung des RROPs übernommen.]**
- ²Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung sind für den Militärflughafen Wunstorf-Großenheidorn in der zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete Lärmbereich“ festgelegt.
- LROP
2.1 Ziffer 04
- LROP
2.1 Ziffer 01
3.1.1 Ziffer 01
- LROP
2.1 Ziffer 02
- LROP
2.1 Ziffer 10

2.1.2 Vorrang der Innenentwicklung

- 01 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben. LROP
2.1 Ziffer 06
²Allerdings stellt dies nicht die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen in Frage.
- ³Der Bauflächenbedarf soll vorrangig innerhalb der im Siedlungsbestand verfügbaren Flächenpotenziale oder in den bereits in den Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsflächenreserven gedeckt werden.
- ⁴Neue Siedlungsflächen am Siedlungsrand sollen nur dann bauleitplanerisch entwickelt werden, wenn in der Gemeinde bzw. Stadt keine verfügbaren Flächenpotenziale/-reserven mehr vorhanden sind, die innerhalb der üblichen Verfahrensdauer eines Bebauungsplanverfahrens in Anspruch genommen werden können, oder besondere Wohnbauflächenbedarfe begründet werden können, für die die vorhandenen Flächenpotenziale/-reserven nicht ausreichen.
- ⁵Hierüber sollen von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Nachweise erbracht werden.

2.1.3 Entwicklung der Wohnstätten

- 01 **¹Herausgehobene Bedeutung als „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ haben die „zentralen Siedlungsgebiete“ (siehe Abschnitt 2.2 Ziffern 02, 04 und 06)** LROP
2.1 Ziffer 07
- **des Oberzentrums Hannover,**
 - **der Mittelzentren und**
 - **der Grundzentren.**
- 02 ¹In den Zentralen Orten und den „Standorten Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ sollen seitens der Städte und Gemeinden Wohnbauflächen in sozial ausgewogenem Verhältnis und unter Berücksichtigung besonderer Bedarfsgruppen bereitgestellt werden. ²Die Wohnungsbauförderung ist vornehmlich auf diese Schwerpunkte auszurichten.
- 03 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind zur mittel- bis langfristigen Flächensicherung „Vorranggebiete Siedlungsentwicklung“ festgelegt:** LROP
2.1 Ziffer 07
- **in der Stadt Garbsen: Stadtteil Meyenfeld,**
 - **in der Stadt Gehrden: Gehrden/Südost,**
 - **in der Landeshauptstadt Hannover: Kronsberg-Nord (4. Stufe) und Misburg „Sportpark“,**
 - **in der Gemeinde Isernhagen: Altwarmbüchen (südlich Schulzentrum),**
 - **in der Stadt Ronnenberg: der Einzugsbereich des Bahnhofes Weetzen,**

- in der Gemeinde Wedemark: Bissendorf (Nordwest) und der Einzugsbereich des Bahnhofes Bennemühlen,
- in der Stadt Wunstorf: Wunstorf-Süd.

²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

2.1.4 Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen

01 ¹Die ländlich strukturierten Siedlungen ohne zentralörtliche Funktion sollen als Teil der gewachsenen Siedlungsstruktur gesichert und im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickelt werden.

02 ¹Als „ländlich strukturierte Siedlungen mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ sind in den Städten und Gemeinden festgelegt:

LR0P
2.1 Ziffer 07

- in der Stadt Barsinghausen: Hohenbostel/Winninghausen (im Verbund) und Großgoltern/Nordgoltern (im Verbund),
- in der Stadt Burgdorf: Ehlershausen und Otze,
- in der Stadt Burgwedel: Kleinburgwedel und Wettmar,
- in der Stadt Garbsen: Horst,
- in der Gemeinde Isernhagen: Kirchhorst,
- in der Stadt Langenhagen: Engelbostel/Schulenburg (im Verbund),
- in Lehrte: Ahlten, Aligse/Steinwedel (im Verbund), Immensen/Arpke (im Verbund), Hämelerwald und Sievershausen,
- in der Stadt Neustadt a. Rbge.: Bordenau, Eilvese, Hagen, Helstorf und Mandelsloh,
- in der Stadt Pattensen: Schulenburg,
- in der Stadt Ronnenberg: Weetzen,
- in der Stadt Seelze: Dedensen/Gümmer (im Verbund),
- in der Stadt Sehnde: Ilten und Rethmar,
- in der Stadt Springe: Bennigsen, Eldagsen und Völksen,
- in der Gemeinde Uetze: Dollbergen und Hänigsen,
- in der Gemeinde Wedemark: Elze und Resse,
- in der Gemeinde Wennigsen: Bredenbeck mit Ausnahme von Steinkrug,
- in der Stadt Wunstorf: Kolenfeld, Luthe und Steinhude/ Großenheidorn (im Verbund).

²In den „ländlich strukturierten Siedlungen mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ ist eine Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung (siehe Abschnitt 2.1.4 Ziffer 03) hinaus möglich.

³Der Umfang der Siedlungsflächenerweiterung ist mit der Tragfähigkeit der örtlichen infrastrukturellen Grundversorgungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Grundschulen, Senioreneinrichtungen etc.) abzugleichen und darf nicht die Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte (siehe Abschnitt 2.1.3 Ziffer 01) beeinträchtigen.

- 03 **¹In den übrigen ländlich strukturierten Siedlungen – in denen keine „Ergänzungsfunktion Wohnen“ festgelegt ist – ist die Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung begrenzt. ²Hier besteht der Entwicklungsspielraum aus der Erfüllung des örtlichen Grundbedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen. ³Er wird als Basiszuschlag in Prozentangabe zur vorhandenen Siedlungsfläche festgelegt und beträgt 5 %.**
- ⁴Der Entwicklungsspielraum kann zusätzlich ausnahmsweise um einen Ermessenszuschlag auf bis zu insgesamt 7 % Siedlungsflächenerweiterung erhöht werden. ⁵Dies ist in begründeten Einzelfällen dann möglich, wenn von der Stadt bzw. Gemeinde ein begründeter Sonderbedarf aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten bzw. Entwicklungen geltend gemacht werden kann.**
- ⁶Der Basiszuschlag und der Ermessenszuschlag beziehen sich auf den Geltungszeitraum dieses Regionalen Raumordnungsprogramms.**
- ⁷Zusätzliche gewerbliche Bauflächen sind an in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Standorten Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ sowie in folgenden Ausnahmefällen bei konkreten Ansiedlungsvorhaben an weiteren raumordnerisch geeigneten Standorten möglich, wenn ein konkretes Ansiedlungsvorhaben**
- dem Erhalt und der Entwicklungsmöglichkeit eines Handwerksbetriebs dient und/oder
 - dazu beiträgt, die regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur zu verbessern und/oder
 - von besonderen Standortvoraussetzungen (verkehrliche Lagegunst, Rohstoffvorkommen, Bodenbeschaffenheit, Wasserversorgung, etc.) abhängig ist und/oder
 - die regionale Freizeit- und Erholungsfunktion verbessert.
- ⁸Sie werden nicht auf den Basiswert angerechnet.**

LROP
2.1 Ziffer 07

2.1.5 Standorte Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus

- 01 **¹„Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Erholung“ sind**
- die Städte Barsinghausen und Neustadt a. Rbge. sowie
 - die Gemeinde Wennigsen.
- ²„Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus“ sind**
- die Landeshauptstadt Hannover,
 - die Stadt Springe,
 - der Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. und
 - der Stadtteil Steinhude der Stadt Wunstorf.

LROP
2.1 Ziffer 07

³Bei diesen Standorten muss den Belangen der Entwicklung des Tourismus angemessen Rechnung getragen werden. Durch geeignete Planungen und Maßnahmen sollen die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus gestärkt und verbessert werden. ⁴Dabei soll, insbesondere im Bereich des Deisters und des Naturparks Steinhuder Meer, auf eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit regionsangehöriger und benachbarter Kommunen sowie auf eine weitere Vernetzung der touristischen Akteure hingewirkt werden.

2.1.6 Gewerbliche Wirtschaft

01 ¹Die sehr guten wirtschaftlichen Standort- und Lagevorteile der Region Hannover innerhalb Europas sollen aktiv genutzt und weiterentwickelt werden. LROP
1.2 Ziffern 03 - 04

02 ¹Die besonderen Stärken der Wirtschaftsregion Hannover sollen erhalten und weiterentwickelt werden. ²Dies sind insbesondere: LROP
1.2 Ziffern 03 - 05

- die Funktion der Landeshauptstadt Hannover als überregionales Dienstleistungszentrum sowie Messe- und Kongress- und Einkaufsstandort,
- die überregional und regional hervorragende Verkehrsinfrastruktur sowie die Breitbandinfrastruktur für das Internet,
- die gute Siedlungsstruktur mit differenzierten Standort- und Flächenangeboten für die unterschiedlichen gewerblichen Nutzergruppen,
- das Angebot einer differenzierten Verkehrsinfrastruktur einschließlich multimodaler Knotenpunkte, die eine Verknüpfung verschiedener Verkehrs- und Transportmittel zulassen und damit eine hohe Relevanz für Logistik und Individualverkehr haben,
- die vielfältige Forschungslandschaft aus Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen mit Schwerpunkten in den Bereichen Human- und Tiermedizin, Geo- und Raumwissenschaften, Verkehr und Produktionstechnik sowie Energie und Umweltschutz,
- Kompetenzen in den Leit- und Fokusbranchen Logistik, „Automotive“, Produktionstechnik, Gesundheitswirtschaft, Energiewirtschaft, Kreativwirtschaft, Informations- und Kommunikationswirtschaft sowie Versicherungs- und Finanzwirtschaft,
- Klein- und Mittelbetriebe bzw. Handwerksbetriebe als bedeutende Stützpfeiler der Wirtschaft,
- der hervorragende Hochschul- und Bildungsstandort mit großem Fachkräftepotenzial und
- die gute Umweltsituation mit hohem Wohn- und Freizeitwert.

³Darüber hinaus sollen die in einigen Teilbereichen bestehenden Schwächen des Wirtschaftsstandorts durch Maßnahmen zur Ansiedlung ergänzender Branchen und Betriebe ausgeglichen werden.

- 03 **¹Herausgehobene Bedeutung als „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ haben die „zentralen Siedlungsgebiete“ (siehe Abschnitt 2.2 Ziffern 02, 04 und 06)** LROP
2.1 Ziffer 07

- des Oberzentrums Hannover und
- der Mittelzentren.

²Darüber hinaus sind außerhalb der „zentralen Siedlungsgebiete“ folgende „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ in der zeichnerischen Darstellung standörtlich festgelegt:

- in der Stadt Barsinghausen: Bantorf und Groß Munzel,
- in der Stadt Burgwedel: Großburgwedel/Standort westlich der A7,
- in der Gemeinde Isernhagen: Kirchhorst,
- in der Stadt Laatzen: Rethen-Ost,
- in der Landeshauptstadt Hannover: „Schwarze Heide“, Misburg-Anderten („Dreiecksfläche“),
- in der Stadt Langenhagen: Schulenburg-Nord,
- in der Stadt Lehrte: Lehrte-Ost (Immensen), Lehrte-Nord 2 und 3, Hämelerwald/Sievershausen und Lehrte-West (Güterverkehrszentrum),
- in der Stadt Sehnde: Höver-Nord,
- in der Gemeinde Wedemark: Gailhof/Neuer Hessenweg und Berkhof und
- in der Stadt Wunstorf: Wunstorf-Eichriede/Trimodal-Standort.

- 04 ¹Von den Städten und Gemeinden sollen vorrangig an den „Standorten Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ Gewerbeflächen in einem ausreichenden Umfang für qualitativ unterschiedliche Standortanforderungen entwickelt werden. ²Dabei sind regionalökonomische, soziale, ökologische und verkehrliche Aspekte zu berücksichtigen.

³Insbesondere für folgende regional bedeutsame Nutzergruppen mit besonderen Standortanforderungen sind entsprechende Flächen-sicherungen anzustreben:

- Standorte für die Ansiedlung von Büro- und Verwaltungsfunktionen mit guter ÖPNV-Anbindung im Oberzentrum Hannover und den Mittelzentren,
- Standorte für Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen einschließlich außeruniversitärer Einrichtungen in Unternehmen sowie technologieorientierte Gründungen,
- Standorte für großbetriebliche Logistikansiedlungen mit sehr guter Autobahnanbindung und ausreichender Entfernung zu Wohnsiedlungen, regional bedeutsamem Flächenpotenzial, vorrangig an Standorten mit Zugang zum Schienen- und/oder Binnenschiffumschlag oder Anbindung an den Flughafen Hannover-Langenhagen.

- 05 ¹In den Grundzentren sollen die räumlich-strukturellen Voraussetzungen vorrangig für Arbeitsstätten des örtlichen Bedarfs – vor allem von Klein- und Mittelbetrieben und dem Handwerk – geschaffen werden. ²Bei geeigneten Standortbedingungen für Leit- und Fokusbranchen oder im Falle einer interkommunalen Planung von Gewerbegebieten sind auch in Kommunen mit grundzentraler Funktion regional bedeutsame Flächenentwicklungen möglich.
- 06 **¹Des Weiteren sind in der zeichnerischen Darstellung folgende „Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe“ zur Flächensicherung und -entwicklung festgelegt:** LROP
2.1 Ziffer 07
- **in der Stadt Garbsen: Erweiterung Gewerbebestandort Garbsen-Nord,**
 - **in der Stadt Langenhagen: Erweiterung Airport-Business-Park/Godshorn sowie Schulenburg-Nord und**
 - **in der Stadt Wunstorf: Trimodal-Standort.**
- ²In den „Vorranggebieten industrielle Anlagen und Gewerbe“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- 07 ¹Bei der Neuausweisung und Nutzung von Gewerbeflächen im Rahmen der Bauleitplanung sollen Kriterien einer nachhaltigen Flächenentwicklung berücksichtigt werden. ²Das heißt im Einzelnen:
- Vor der Neuausweisung von Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Bauleitplanung sollen im Flächennutzungsplan dargestellte oder in Bebauungsplänen bereits ausgewiesene ungenutzte Gewerbeflächen mobilisiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollen diese ungenutzten Potenziale bei geplanten Neuausweisungen im Gegenzug aus der Bauleitplanung herausgenommen werden.
 - Weiterhin sind vor der Erschließung und Inanspruchnahme neuer Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Außenbereich die Möglichkeiten zur Wiederverwertung brachliegender und ungenutzter Industrie- und Gewerbeflächen im Innenbereich zu prüfen. In diese Prüfung sollen aufgegebene militärische Anlagen ebenfalls einbezogen werden.
 - Bei der Ausweisung neuer Standorte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist auf eine Balance von ökologischen, ökonomischen und sozialen Nutzungskriterien zu achten. Dabei sind insbesondere Aspekte zur Minimierung des Flächen- und Energieverbrauchs, einer größtmöglichen Vermeidung von Eingriffen in Natur Landschaft, eines nachhaltigen Wasser-, Abfall- und Verkehrskonzeptes sowie überbetrieblicher Synergien (z. B. Nutzung industrieller Abwärme, Nahwärmekonzepte) zu berücksichtigen. Weiterhin sind Gesichtspunkte geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Ansprüche hinsichtlich des Standortes und seiner Erreichbarkeit zu berücksichtigen.
 - Bei der Ausweisung neuer Standorte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen kooperative Ansätze in Form von interkommunalen Gewerbegebieten oder regionalem Flächenmanagement bevorzugt verfolgt werden. Diese Möglichkeit sollte

nicht nur zwischen den Kommunen in der Region Hannover, sondern auch über die Regionsgrenzen hinaus in Betracht gezogen werden.

- Vor der Verlagerung von Betrieben aus Erweiterungs- oder Immissionsschutzgründen sind Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Betriebes am alten Standort zu prüfen. Ist dies nicht möglich, so sollen entsprechende Flächenbedarfe möglichst ortsnah befriedigt werden. Falls diese Flächenbedarfe nicht realisierbar sind, ist eine Abwanderung aus der Region Hannover möglichst durch Angebote alternativer Standorte zu verhindern.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

- 01 ¹Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen vorrangig in den Zentralen Orten (Oberzentrum, Mittel- und Grundzentren) bedarfs-gerecht gesichert und entwickelt werden, um für möglichst viele Bevölkerungsgruppen ein erreichbares und vielseitiges Angebot zu erhalten. LROP
2.2 Ziffern 01 - 02
- 02 ¹**Die standortbezogene Festlegung des Oberzentrums Hannover als „zentrales Siedlungsgebiet“ umfasst sämtliche Stadtteile der Landeshauptstadt mit Ausnahme von Wülferode und den Gewerbegebieten „Schwarze Heide“ und Misburg-Anderten (“Dreiecksfläche“).** LROP
2.2 Ziffer 04
- 03 ¹Das Oberzentrum Hannover soll durch geeignete Maßnahmen im Wissenschafts-, Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturbereich, Wirtschaftsverkehr, als Kongressstandort und in seiner internationalen Bedeutung als Messeplatz sowie als Logistikstandort gestärkt und weiter ausgebaut werden. ²Die Standortgunst und wirtschaftliche Ausstrahlung soll durch überregionale Vernetzung und funktionale Standortergänzung gesichert und erhöht werden. LROP
2.2 Ziffer 05
- 04 ¹**Die standortbezogene Festlegung der Mittelzentren umfasst folgende Stadtteile, die als „zentrale Siedlungsgebiete“ festgelegt sind:** LROP
2.2 Ziffer 04
- in der Stadt Barsinghausen: Barsinghausen mit Kirchdorf und Egestorf,
 - in der Stadt Burgdorf: Burgdorf mit Heeßel und Hülptingsen,
 - in der Stadt Burgwedel: Großburgwedel mit Ausnahme des Gewerbegebietes westlich der A 7,
 - in der Stadt Garbsen: Garbsen-Mitte mit Alt-Garbsen, Auf der Horst, Havelse, Berenbostel und Meyenfeld,
 - in der Stadt Laatzen: Laatzen mit Laatzen-Mitte, Grasdorf, Alt-Laatzen, Rethen und Gleidingen mit Ausnahme des Gewerbegebietes Rethen-Ost,
 - in der Stadt Langenhagen: Langenhagen mit Godshorn, Kaltenweide (ohne Altenhorst, Hainhaus, Maspe, Twenge und Siedlung Twenge) und Krähenwinkel,
 - in der Stadt Lehrte: Lehrte mit Ausnahme des Gewerbegebietes Lehrte-West (Güterverkehrszentrum),
 - in der Stadt Neustadt a. Rbge.: Neustadt,
 - in der Stadt Springe: Springe,

- **in der Stadt Wunstorf: Wunstorf mit Ausnahme des Trimodal-Standortes.**

- 05 **¹Das Mittelzentrum Langenhagen hat oberzentrale Teilfunktion.** LROP
²Die herausragenden Standortpotenziale und Verflechtungen 2.2 Ziffer 06
zwischen dem Oberzentrum Hannover und dem Mittelzentrum
Langenhagen sind zugunsten einer Stärkung der Zentralität des
Gesamtraumes zu nutzen.

- 06 **¹Die standortbezogene Festlegung der Grundzentren umfasst** LROP
folgende Stadt- bzw. Ortsteile, die als „zentrale Siedlungs- 2.2 Ziffer 04
gebiete“ festgelegt sind:
 - **in der Stadt Hemmingen: Hemmingen-Westerfeld und Arnum,**
 - **in der Stadt Gehrden: Gehrden,**
 - **in der Gemeinde Isernhagen: Altwarmbüchen,**
 - **in der Stadt Pattensen: Pattensen,**
 - **in der Stadt Ronnenberg: Ronnenberg und Empelde,**
 - **in der Stadt Seelze: Seelze mit Letter,**
 - **in der Stadt Sehnde: Sehnde,**
 - **in der Gemeinde Uetze: Uetze,**
 - **in der Gemeinde Wedemark: Mellendorf und Bissendorf,**
 - **in der Gemeinde Wennigsen: Wennigsen mit Degersen.**

- ²In folgenden Städten und Gemeinden mit zwei Grundzentren** LROP
werden jeweils als grundzentrale Verflechtungsbereiche 2.2 Ziffer
festgelegt: 03
 - **in der Stadt Hemmingen:** Satz 9
Grundzentrum Hemmingen-Westerfeld: Stadtteile
Hemmingen-Westerfeld und Devese
Grundzentrum Arnum: Stadtteile Arnum, Harkenbleck,
Hiddestorf, Ohlendorf und Wilkenburg
 - **in der Stadt Ronnenberg:**
Grundzentrum Ronnenberg: Stadtteile Ronnenberg, Ihme-
Roloven, Linderte, Vörie und Weetzen
Grundzentrum Empelde: Stadtteile Empelde und Benthe,
 - **in der Gemeinde Wedemark:**
Grundzentrum Mellendorf: Ortsteile Mellendorf, Abbensen,
Bennemühlen, Berkhof, Plumhof, Sprockhorst, Brelingen,
Dudenbostel, Elze, Hellendorf, Gailhof, Meitze, Negenborn,
Oegenbostel, Bestenbostel, Ibsingen, und Rodenbostel
Grundzentrum Bissendorf: Ortsteile Bissendorf, Resse,
Scherenbostel, Schlage-Ickhorst, Wiechendorf, Wennebostel
und Wietze.

- 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

- 01 **¹Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte soll in allen Teilen der** LROP
Region Hannover gesichert und gestärkt werden. 2.2 Ziffer 01 - 02

- 02 **¹Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und** LROP
großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 2.3 Ziffer 02 Satz 2
3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.

- 03 **¹Mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.**
- 04 **¹Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orten und der integrierten Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung dürfen durch Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).** LROP
2.3 Ziffer 08
- 05 **¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb der in der beschreibenden Darstellung in Abschnitt 2.2 Ziffer 02, 04 und 06 festgelegten „zentralen Siedlungsgebiete“ der Zentralen Orte zulässig (Konzentrationsgebot).** LROP
2.3 Ziffer 04
- 06 **¹Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Kernsortiment sind nur zulässig in den** LROP
2.3 Ziffer 05
Satz 1
und 2.1 Ziffer 07
- **in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Versorgungskernen“.**
- ²Einzelhandelsgroßprojekte mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind außerhalb der Versorgungskerne auch zulässig an städtebaulich integrierten Standorten (Stadtteil- und Ortsteilzentrum) im zentralen Siedlungsgebiet.**
- 07 **¹Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment sind nur zulässig in den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten** LROP
2.3 Ziffer 06
und 2.1 Ziffer 07
- **„Versorgungskernen“ und**
 - **„regional bedeutsamen Fachmarktstandorten“ des „zentralen Siedlungsgebietes“, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt,**
- sowie**
- **ausnahmsweise an alternativen Standorten innerhalb des „zentralen Siedlungsgebietes“, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt.**
- ²Der Ausnahmefall, dass von der Zuordnung zu den „Versorgungskernen“ und den „regional bedeutsamen Fachmarktstandorten“ abgewichen werden kann, ist dann gegeben,**
- **wenn dort keine ausreichenden Ansiedlungsmöglichkeiten bestehen oder**

- auf der Grundlage eines kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts eine abweichende Standortentscheidung begründbar ist

und gleichzeitig die sonstigen Plansätze des Abschnitts 2.3 eingehalten werden.

- 08 ¹Folgende ländlich strukturierte Siedlungen (Stadt- bzw. Ortsteile) sind als „Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ in den Städten und Gemeinden festgelegt: LROP
2.3 Ziffer 10

- in der Stadt Burgdorf: Ehlershausen (westlich der Eisenbahnstrecke),
- in der Stadt Burgwedel: Wettmar,
- in der Stadt Garbsen: Osterwald,
- in der Gemeinde Isernhagen: Isernhagen H. B. ohne Gewerbegebiete und Kirchhorst ohne Gewerbegebiete und die Bereiche "Kirchhorster See" und "Freizeitpark"/Blumenhof,
- in der Stadt Laatzen: Ingeln-Oesselse,
- in der Stadt Langenhagen: Engelbostel,
- in der Stadt Lehrte: Ahlten, Arpke und Hämelerwald mit dem südlich der A 2 gelegenen Siedlungsteil von Sievershausen,
- in der Stadt Neustadt a. Rbge.: Bordenau, Hagen und Mandelsloh,
- in der Stadt Sehnde: Ilten östlich der B 65,
- in der Stadt Springe: Bennigsen, Eldagsen und Völksen,
- in der Gemeinde Uetze: Dollbergen und Hänigsen ohne Obershagen,
- in der Gemeinde Wedemark: Elze,
- in der Gemeinde Wennigsen: Bredenbeck und
- in der Stadt Wunstorf: Luthe und Steinhude/Großenheidorn.

²In diesen Stadt- und Ortsteilen sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Ortskern und/oder zur Wohnbebauung abweichend von Abschnitt 2.3 Ziffern 05 und 06 großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig, wenn sie

- ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment (Nahrungs-/ Genussmittel und Drogeriewaren) anbieten,
- aperiodische Sortimente auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche führen,
- ihr jeweiliges Einzugsgebiet den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten zu versorgenden Bereich nicht überschreitet und
- den Anforderungen der Ziffer 04 (Beeinträchtungsverbot) entsprechen.

- 09 ¹Bei regional bedeutsamen Einzelhandelsvorhaben soll eine intensive Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung und den Partnern des „Netzwerkes Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover“ erfolgen. ²Diesbezüglich sind die Ergebnisse des „Konsensprojektes großflächiger Einzelhandel im Erweiterten Wirtschaftsraum Hannover“ zu berücksichtigen. LROP
2.3 Ziffer 07

- 10 ¹Bestehende Bebauungspläne sollen an die geltende Fassung des § 11 Abs. 3 BauNVO angepasst werden. ²Baurechte für Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten sollen auch unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit möglichst ausgeschlossen werden.
- 11 ¹Die Städte und Gemeinden sollen für ihr Gebiet – als weitere Grundlage der gemeindlichen Entscheidungen zur Einzelhandelsentwicklung – Einzelhandelskonzepte aufstellen. ²Diese sind bei raumordnerischen Beurteilungen zu berücksichtigen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und der Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz

01 ¹Als Grundlage für eine dauerhafte Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebens- und Umweltbedingungen sollen der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums einschließlich seiner Funktionen gleichrangig zur Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung berücksichtigt werden. LROP
3.1.1 Ziffer 01

²Als Beitrag zu einem landesweiten Freiraumverbund soll bei der regionalen Freiraumentwicklung auf eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Freiräume sowie auf eine ausgewogene regionale Freiraumstruktur hingewirkt werden.

³Bei der Siedlungsentwicklung soll der Erhaltung und der Entwicklung günstiger klimatischer und lufthygienischer Bedingungen eine besondere Bedeutung beigemessen werden. ⁴Für die Minderung von thermischen und lufthygienischen Belastungen sollen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung klimaökologische Ausgleichsräume mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten, einschließlich der Leitbahnen für den Luftaustausch, besonders berücksichtigt werden.

02 ¹Die bauliche und sonstige Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung soll auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. ²Eine Zersiedelung und eine weitere Zerschneidung der Landschaft sollen unterbleiben. LROP
3.1.1 Ziffer 02

03 **¹In der zeichnerischen Darstellung ist im Bereich der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte und Gemeinden Burgwedel, Garbsen, Gehrden, Hemmingen, Isernhagen, Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Ronnenberg, Pattensen, Seelze, Sehnde und Wedemark ein „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ festgelegt. ²Dieses ist aufgrund der herausragenden Bedeutung für die ortsübergreifende, großräumige Gliederung der Siedlungsstruktur, für die siedlungsnahe Erholung und das Landschaftserleben, für die klimaökologische Ausgleichsfunktion sowie für den Arten- und Biotopschutz und die ökologische Vernetzung (Biotopverbund) zu sichern.** LROP
3.1.1 Ziffer 03

³In dem „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sind bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung und andere funktionswidrige Nutzungen unzulässig. ⁴Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den vorrangigen Freiraumfunktionen vereinbar sein.

⁵Das „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ soll insbesondere durch Planungen und Maßnahmen der Naherholung oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgewertet und entwickelt werden. ⁶Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und der

örtlichen Landschaftsplanung soll eine landschaftliche Einbindung von Siedlungsändern besonders berücksichtigt werden.

- 04 ¹Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden soll als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie als Teil des Naturhaushaltes dauerhaft erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen, so dass insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft erhalten bleiben. ³Böden mit im regionalen Vergleich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen gesichert werden. LROP
3.1.1 Ziffer 04
- 05 ¹Als Beitrag zum Klimaschutz sollen Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt, insbesondere Moore, in ihrer Funktion als natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken erhalten werden. ²Moore sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass ihre Funktionen im Stoff- bzw. Naturhaushalt sowie für den Klima- und Artenschutz dauerhaft gesichert sind.
- 06 ¹**Zur Sicherung vorhandener Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Torferhaltung“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. Ausnahmen sind im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 6 bis 9 geregelt.**

3.1.2 Natur und Landschaft

- 01 ¹Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. LROP
3.1.2 Ziffer 01
- ²Die Kulturlandschaften sollen als Element des kulturellen Erbes, sowie zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität erhalten und behutsam entwickelt werden. ³Die Verschiedenartigkeit der Kulturlandschaften und ihre landschaftliche Attraktivität sollen als wichtiger Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung gesichert werden.
- ⁴Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten besonders berücksichtigt werden.
- 02 ¹**Zur dauerhaften Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Gewährleistung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein zusammenhängender regionaler Biotopverbund aufzubauen.** LROP
3.1.2 Ziffer 02

LROP
3.1.2 Ziffer 05

²Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und der örtlichen Landschaftsplanung sollen der Biotopverbund sowie Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund relevanten Gebieten inklusive der Habitatkorridore räumlich-funktional konkretisiert, ergänzt und umgesetzt werden.

³Die besondere biologische Vielfalt der Region Hannover soll innerhalb und außerhalb des regionalen Biotopverbunds, auch zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Arten an klimatische Veränderungen, dauerhaft gesichert werden. ⁴Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll den Schutz- und Entwicklungserfordernissen des Biotopverbundes Rechnung getragen und eine Beeinträchtigung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften vermieden werden. ⁵Bei der Landnutzung soll den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes Rechnung getragen werden.

⁶Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“, „Vorranggebiete Natur und Landschaft“, und/oder „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt und räumlich konkretisiert. ⁷In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.

LROP
3.1.2 Ziffer 02

⁸Ergänzende Kerngebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ und/oder „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. ⁹In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.

LROP
3.1.2 Ziffer 04

¹⁰Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ festgelegt. ¹¹In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.

LROP
3.1.2 Ziffer 04

¹²Weitere Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ und „Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt. ¹³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

03 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sowie weitere Querungshilfen als „Vorranggebiete Biotopverbund“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. ³Die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen darf nicht beeinträchtigt werden.**

LROP
3.1.2 Ziffer 02 und 03

- 04 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP
3.1.2 Ziffer 08

³Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden.

- 05 **¹In der zeichnerische Darstellung sind Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. ²Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.** LROP
3.1.2 Ziffer 08

- 06 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind „Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt. In diesen Gebieten sollen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur ökologischen Vernetzung geeignete Aufwertungsmaßnahmen der Landschaftspflege durchgeführt werden. ²Dies soll bei entsprechender naturschutzfachlicher und -rechtlicher Eignung insbesondere durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.** LROP
3.1.2 Ziffer 06

3.1.3 Natura 2000

- 01 **¹Die in der Region Hannover gelegenen Gebiete des Netzes „Natura 2000“ sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt. ²Sie sind entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu sichern. ³In diesen Gebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig.** LROP
3.1.3 Ziffern 01 - 02

⁴Die maßstäblich nicht in der zeichnerischen Darstellung darstellbaren Gebiete „Oberer Feldbergstollen im Deister“ und „Mausohr-Wochenstube bei Barsinghausen“ sind ebenfalls als Vorranggebiete „Natura 2000“ festgelegt.

3.1.4 Naturpark Steinhuder Meer

- 01 **¹Der „Naturpark Steinhuder Meer“ soll als großräumige Kulturlandschaft mit seiner herausragenden Naturausstattung erhalten werden. ²Unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll er für die landschaftsbezogene Erholung und den umwelt- und sozialverträglichen Tourismus nachhaltig**

weiterentwickelt werden. ³Maßnahmen der Umweltbildung sollen gezielt ausgebaut werden.

- 02 ¹Für den „Naturpark Steinhuder Meer“ soll ein Naturparkplan aufgestellt werden, in dem die einzelnen den Naturpark betreffenden Planungen und Maßnahmen bzw. konkurrierender Raumnutzungsansprüche bestmöglich im Sinne eines integrierten Entwicklungskonzeptes aufeinander abgestimmt werden. LROP
3.1.4 Ziffer 03

3.1.5 Deister

- 01 ¹Der Landschaftsraum Deister soll insbesondere aufgrund seiner hohen Bedeutung für Natur und Landschaft, die Forstwirtschaft, die Trinkwassergewinnung sowie die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus für diese Funktionen erhalten und weiterentwickelt werden. ²Eine Zerschneidung durch Infrastruktur (-trassen) soll vermieden werden.
- 02 ¹Für den Landschaftsraum Deister soll ein integriertes Entwicklungskonzept erarbeitet werden, in dem die den Landschaftsraum betreffenden Planungen und Maßnahmen bzw. konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bestmöglich aufeinander abgestimmt werden.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft

- 01 ¹Die Landwirtschaft soll in allen Teilräumen der Region Hannover als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig aufgrund ihrer regionalen Versorgungsaufgaben, insbesondere durch die Lage im Verdichtungsraum, sowie ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die Produktion nachwachsender Rohstoffe und die nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger erhalten, gesichert und entwickelt werden. LROP
3.2.1 Ziffer 01 Satz 1
- 02 ¹Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sollen vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. ²Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP
3.2.1 Ziffer 01
Sätze 1 - 4
- 03 ¹Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollen entsprechend der teilräumlichen Ausgangsbedingungen und Entwicklungspotenziale in der Region Hannover in die Regionalentwicklung eingebunden und mit den Grundsätzen und Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms verzahnt werden. LROP
3.2.1 Ziffer 01
Sätze 2 - 4

²Damit verbunden sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorferneuerung sowie der regionalen Strukturförderung dazu beitragen,

- die Existenzgrundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe und damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und zu schaffen,
- Konflikte zwischen der Landwirtschaft und anderen Nutzungsansprüchen zu lösen und einen Ausgleich zwischen ökonomischen Nutzungsansprüchen und ökologischen Erfordernissen herbeizuführen,
- das Ortsbild ländlicher Siedlungen sowie eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung in den ländlichen Räumen zu erhalten und zu entwickeln,
- die Kulturlandschaft durch strukturgebende oder ökologisch wertvolle Elemente aufzuwerten,
- landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen, die Leistungen für die Funktionen des Naturhaushaltes, die Belange der Landschaftspflege, die Belange des Klimaschutzes sowie der Forstwirtschaft erbringen, zu unterstützen und in Einklang zu bringen.

3.2.2 Forstwirtschaft

01 ¹Der Wald in der Region Hannover soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, als Quelle des nachhaltig nachwachsenden Rohstoffes Holz und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, das Klima und die Erholung erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. LROP
3.2.1 Ziffer 02 Satz 1

02 ¹Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind die raumbedeutsamen Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Wald“ festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP
3.2.1 Ziffer 02
Sätze 1 - 2

³Die Belange der Forstwirtschaft sind zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Sicherung der holzverarbeitenden Industrie und des Rohstoffbedarfs der Gesellschaft bei allen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

03 ¹In unterdurchschnittlich bewaldeten Teilräumen der Region Hannover sollen Restwaldflächen erhalten und der Wald vermehrt werden, soweit keine landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen. ²Wald soll insbesondere in waldarmen Kommunen vermehrt werden. LROP
3.2.1 Ziffer 02
Satz 3

³Zur Vermehrung und Vernetzung von Waldflächen werden in der zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ festgelegt. ⁴Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in

ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

- 04 ¹Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktion, ihrer Erlebnisqualität sowie zur Gefahrenabwehr grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. ²Es soll ein Abstand von 100 m eingehalten werden.
- ³Bei Unterschreitungen sollen die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes besondere Berücksichtigung finden. ⁴Hierbei sind insbesondere die für die Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf etc.) notwendigen Abstände zu berücksichtigen.
- LROP
3.2.1 Ziffer 03
Satz 2

3.2.3 Rohstoffgewinnung

- 01 **¹Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung werden landesweit- und regionalbedeutsame Rohstoffvorkommen in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- ³Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden in der zeichnerischen Darstellung weitere regionalbedeutsame Rohstoffvorkommen als „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ festgelegt. ⁴Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- ⁵Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen für die mittelfristige Bedarfsdeckung soll grundsätzlich auf die festgelegten Gebiete konzentriert werden.
- LROP
3.2.2 Ziffern 02 - 03
- 02 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind in den Bereichen Brelinger Berge, Wietetal und südliches Leinetal „Gebiete bzw. Grenzen der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung“ festgelegt. ²In diesen Gebieten ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich.**
- LROP
3.2.2 Ziffer 09
- 03 **¹Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und für den Transport tiefliegender Rohstoffe im Bereich des Kalibergwerks in Wunstorf, Stadtteil Bokeloh, werden für die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- LROP
3.2.2 Ziffer 11
- 04 ¹Es ist darauf hinzuwirken, den Abbau von Torf auf bestehende Abbaurechte zu beschränken und möglichst auf eine vorzeitige Beendigung des Bodenabbaus hinzuwirken.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz

- 01 **¹Die Gewässer in der Region Hannover sind wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt, den Biotopverbund und das Klima sowie die Trinkwasserversorgung zu erhalten.** LROP
3.2.4 Ziffern 02 - 05
- ²Sie sollen nachhaltig genutzt, unterhalten und bewirtschaftet werden. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer sowie ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers sollen angestrebt und in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutz- und Nutzungsanforderungen verbessert werden.
- 02 ¹Zur Deckung des Wasserbedarfs in der Region Hannover sollen vorrangig die regional und lokal bedeutsamen Grundwasservorkommen genutzt werden. ²Die Wasserversorgung soll grundsätzlich durch zentrale Versorgungsanlagen gewährleistet werden. ³Für eine ortsnahe Wasserversorgung sollen kleinräumige Wasserdarangebote und Wasserversorgungsanlagen im Süden, Südwesten und Westen erhalten und im Verbund genutzt werden. LROP
3.2.4 Ziffern 06 - 07
- 03 **¹Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ und „Vorranggebiete Wasserwerk“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein.** LROP
3.2.4 Ziffer 09
- 04 ¹Abwässer sollen so behandelt und abgeleitet werden, dass die Gewässer und die Umwelt möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP
3.2.4 Ziffer 04
Satz 2
- ²Zur Sicherung einer geordneten, umweltverträglichen Abwasserbehandlung sind Abwasserbehandlungsanlagen von überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Zentrale Kläranlagen“ festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- 05 ¹Bei der Siedlungsentwicklung und sonstigen Planungen mit einem hohen Abwasseraufkommen sollen die Kapazitäten der Kläranlagen und die Belastbarkeit der Gewässer berücksichtigt werden. ²Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur zugelassen werden, sofern eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung gewährleistet werden kann.
- 06 ¹Regenwasser soll möglichst getrennt von Schmutzwasser abgeleitet werden. Möglichkeiten der Versickerung sollen, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig genutzt werden.
- 07 ¹Zur Vermeidung von Hochwasserschäden sollen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen werden. ²Es soll eine naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung angestrebt werden. ³Der Wasserrückhalt soll durch gezielte Maßnahmen, wie die Rückverlegung von Deichen, den Rückbau von Gewässerausbauten sowie den Bau von LROP
3.2.4 Ziffer 10
und 3.2.4 Ziffer 11
Satz 2

Rückhalteräumen verbessert werden. ⁴Der Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume soll Vorrang vor dem Bau von Rückhalteräumen eingeräumt werden. ⁵Im Rahmen der Bauleitplanung soll der Freihaltung von rückgewinnbaren Retentionsräumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- | | | |
|----|---|--|
| 08 | <p>¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu sichern. ²Zur Gewährleistung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein.</p> | <p>LROP
3.2.4 Ziffer 11
Satz 1
3.2.4 Ziffer 12
Sätze 1 - 2</p> |
| 09 | <p>¹Im Sinne einer Risikovorsorge sind die Gebiete, die bei Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit (mit einem statistischen Wiederkehrintervall von ca. 200 Jahren) überflutet werden können, in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz“ festgelegt.</p> | <p>LROP
3.2.4 Ziffer 12
Satz 3</p> |

3.2.5 Erholung und Tourismus

- | | | |
|----|---|---------------------------------|
| 01 | <p>¹In der Region Hannover soll dem Erholungsbedürfnis aller Bevölkerungsgruppen durch Sicherung, Entwicklung und Aufwertung von Freiräumen für die Erholungs- und Sportnutzung Rechnung getragen werden. ²Für eine hohe Wohn- und Lebensqualität kommt der siedlungsbezogenen und siedlungsnahen Erholung eine besondere Bedeutung zu. ³Daher sollen insbesondere im „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sowie im Bereich der Ober- und Mittelzentren die Freiräume für die Erholungs- und Sportnutzung gesichert und entwickelt werden.</p> <p>⁴Als Voraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus soll die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit gesichert und entwickelt werden. ⁵Die regionstypischen Landschafts- und Ortsbilder sowie ortsbildprägende Siedlungsränder sollen erhalten werden.</p> <p>⁶Planungen und Maßnahmen zur Förderung von Erholung und Tourismus sollen insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft abgestimmt werden. ⁷In sensiblen Landschaftsräumen mit hoher Nutzungsintensität sollen erhebliche Nutzungskonflikte mit gezielten Informations- und Lenkungskonzepten vermieden bzw. abgemildert werden.</p> | <p>LROP
3.2.3 Ziffer 01</p> |
| 02 | <p>¹In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die sich insbesondere aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders für die regionale Erholungsnutzung eignen, als „Vorbehaltsgebiete Erholung“ festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p> | <p>LROP
3.2.3 Ziffer 01</p> |

- 03 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind aufgrund der hohen landschaftlichen Attraktivität und des ungestörten Landschafts-erlebens, der guten Erschließung und Erreichbarkeit sowie der hohen Bedeutung für die regionale Erholungsnutzung „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP
3.2.3 Ziffer 01
- ³Das Wegenetz und die weitere Erholungsinfrastruktur in diesen Gebieten sollen insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und nachhaltig weiterentwickelt werden.
- 04 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind aufgrund der konzentrierten Freizeit- und Erholungsinfrastruktur, der guten Erschließung und Erreichbarkeit sowie der hohen Bedeutung für die regionale Erholungsnutzung mit hoher Nutzungsintensität „Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP
3.2.3 Ziffer 01
- ³Die vorhandene Freizeit- und Erholungsinfrastruktur soll gesichert sowie raum- und umweltverträglich weiterentwickelt werden.
- 05 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind regional bedeutsame Sport- und Erholungsanlagen für Golfsport, Flugsport, Reitsport, Eissport und ein Sportzentrum mit mehreren Sportarten als „Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- ³Die vorhandene Infrastruktur soll gesichert sowie bedarfs- und standortgerecht weiterentwickelt werden. ⁴Hierbei sind insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserversorgung besonders zu berücksichtigen.
- 06 **¹Die überregionale Bedeutung des Steinhuder Meeres für den nichtmotorisierten Wassersport ist in Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern.**
- 07 ¹Für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus sollen das regionale Radwegenetz der FAHRRADREGION und markierte, regionale bedeutsame Wanderwege erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden.
- 08 ¹Als Beitrag zur dauerhaften Gewährleistung der hohen Standortattraktivität und Lebensqualität der Region Hannover sollen im Rahmen der Förderung der regional bedeutsamen Naherholung vielfältige und hochwertige Naherholungsangebote und -möglichkeiten weiterhin vorgehalten und entwickelt werden. ²Hierbei ist in besonderer Weise, auch aus Gründen des Klimaschutzes, eine Verknüpfung von Planungen und Maßnahmen der Naherholung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Allgemeine Festlegungen zur Mobilität

- 01 ¹Das leistungsfähige, koordinierte Verkehrssystem in der Region Hannover soll auf der Basis des Regionalen Raumordnungsprogramms und den Fachplänen Nahverkehrs- und Verkehrsentwicklungsplan eng aufeinander abgestimmt weiterentwickelt werden. ²Auf die Umsetzung der im „Verkehrsentwicklungsplan pro Klima“ (VEP pro Klima) aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele der Region Hannover soll hingewirkt werden.
- 02 ¹Zur Schaffung gleichwertiger Mobilitätschancen für alle Menschen als Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben sind die unterschiedlichen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse der Menschen im Rahmen der Nahverkehrs- und Verkehrsentwicklungsplanung zu berücksichtigen.
- 03 ¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur soll in bedarfsgerechter und umweltschonender Weise alle Teilräume der Region Hannover und benachbarte Bereiche erschließen, miteinander verbinden und mit der angestrebten Raumstruktur in Einklang stehen. ²Sie soll bedarfsgerecht ausgebaut und optimiert werden. ³Die Einbindung der Region Hannover in das deutsche und internationale Verkehrs- und Kommunikationsnetz soll gesichert und verbessert werden. ⁴Auf eine optimale Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsträger ist hinzuwirken. LROP
4.1.1 Ziffer 01
Satz 1
- 04 ¹Im Rahmen einer integrierten Verkehrsplanung soll auf Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsmittel und eine verträgliche und emissionsarme Abwicklung der Verkehre sowie auf eine aufgabengerechte Abstimmung und Verknüpfung aller Verkehrssysteme untereinander hingewirkt werden. ²Die Weiterentwicklung der einzelnen regionalen Verkehrssysteme soll die angestrebte zentralörtliche Raum- und Siedlungsstruktur (Einheit von Siedlung, Verkehr und Infrastruktur; siehe Abschnitt 1.1 Ziffer 03) unterstützen und damit die Mobilität flächendeckend sichern. ³Im Sinne einer umwelt- und sozialgerechten Verkehrsplanung ist durch Vernetzung und intelligente Angebote eine optimale Nutzung der Verkehrsmittel anzustreben, die eine eigenständige Mobilität auch ohne eigenes Auto ermöglicht. ⁴Bei der Verkehrsentwicklung ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)) steigt. ⁵Auch das Carsharing soll als wirksame Ergänzung des Umweltverbundes gefördert werden. LROP
4.1.1 Ziffer 01
Sätze 2 und 3
- 05 ¹Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel hin zu umweltfreundlichen Verkehrsmitteln unterstützende Maßnahmen des Verkehrsmanagements sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen. LROP
4.1.1 Ziffer 01
Satz 3

²Dafür soll ein regionales Verkehrsmanagement- und -informationssystem vorgehalten werden.

06 ¹Der Ausbau der erforderlichen Infrastruktur für umweltschonende Antriebstechniken, wie zum Beispiel die Elektromobilität, soll gefördert werden.

07 ¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sollen optimiert werden. ²Der Güterfernverkehr soll in verstärktem Umfang auf Schiene und Wasserstraße verlagert werden. ³Dazu sollen geeignete Verknüpfungspunkte zwischen Güternah- und -fernverkehr sowie zwischen den Verkehrsträgern in einem multimodalen – möglichst trimodalen (Wasser, Straße, Schiene) – System vorrangig entwickelt werden. LROP
4.1.1 Ziffer 02

08 ¹Als landesweit bedeutsamer logistischer Knoten ist in der zeichnerischen Darstellung der Standort als „Vorranggebiet Güterverkehrszentrum“ festgelegt. LROP
4.1.1 Ziffer 03
Sätze 4 - 5

- Lehrte

als „Vorranggebiet Güterverkehrszentrum“ festgelegt.

²Ergänzend dazu sind folgende Standorte als „Vorranggebiete Regionales Güterverkehrszentrum“ festgelegt und weiterzuentwickeln:

- Nordhafen und
 - Lindener Hafen, Landeshauptstadt Hannover,
- und
- Wunstorf.

³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

4.1.2 Schienenverkehr

01 ¹In der zeichnerischen Darstellung ist das zu sichernde und auszubauende Schienennetz der Deutschen Bahn AG einschließlich Güteranschlussgleisen festgelegt. LROP
4.1.2 Ziffer 03

²Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken

- Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen,
- Hamburg–Bremen–Osnabrück
- Ruhrgebiet–Hannover–Berlin

aus- und teilweise neu zu bauen.

³Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.

⁴Darüber hinaus sind folgende Eisenbahnstrecken teilweise neu- bzw. auszubauen:

- **Bahnknoten Hannover (Hauptbahnhof),**
- **Lehrte – Hamburg,**
- **Seelze – Minden.**

⁵Die Strecken sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

LROP
4.1.2 Ziffer 03
Satz 3

02

¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken [...]

- **Hannover – Braunschweig – Magdeburg,**
- **[...] Osnabrück – Löhne – Hannover – Berlin,**
- **Paderborn – Hameln – Hannover,**
- **Hildesheim – Lehrte – Celle (Güterverkehr),**
- **Lehrte – Hannover – Seelze (Güterverkehr),**
- **Hannover – Wunstorf – Nienburg/Weser [...]**
- **Hannover – Alfeld – Northeim – Göttingen – Bebra**

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind [...] als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.
[LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 1. Die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke gem. Anlage 2 des LROP wurden räumlich konkretisiert in die zeichnerischen Darstellung des RROP übernommen.]

²Darüber hinaus sind die in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken“ festgelegten Strecken in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ³In den „Vorranggebieten Haupteisenbahnstrecke“ und „Vorranggebieten sonstige Eisenbahnstrecken“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

LROP
4.1.2 Ziffer 04
Satz 2

03

¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr weiter verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.

LROP
4.1.2 Ziffer 01
Sätze 1 – 2 u. 4

²Das vorhandene Eisenbahnnetz soll erhalten werden und stetig auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Aus- und Neubaumaßnahmen sollen dort erforderlich sein, wo Kapazitätsengpässe auftreten.

⁴Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen.

04

¹Der Personenverkehr soll durchgängig vom Fern- zum Nahverkehr in einem abgestuften und aufeinander abgestimmten System von ICE, EC/IC, RE, RB sowie S-Bahnen vorgehalten werden.

LROP
4.1.2 Ziffer 02
Satz 1

²Die Qualität der Bedienung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) soll gesichert und weiter erhöht werden. ³Die Erreichbarkeit des Oberzentrums, der Mittel- und Grundzentren mit hohem Fahrgastaufkommen sowie die Anschlüsse in den Umsteigebahnhöfen sollen weiterhin verbessert werden.

LROP
4.1.2 Ziffer 02
Satz 2

- 05 ¹Für die Stärkung des Schienengüterverkehrs soll eine Sicherung und Förderung vorhandener Gleisanschlüsse und Industrie-Stammgleise an geeigneten Standorten gewährleistet werden.

²Die Anschlüsse

- des Lindener Hafens,
- des Nordhafens,
- des Brinker Hafens,
- des Hafen Misburg und
- des Güterbahnhofs Hannover-Linden, jeweils in der Landeshauptstadt Hannover, sowie
- in Barsinghausen, Gewerbegebiet Uhlenbruch,
- in Sehnde, Gewerbegebiet Schnedebruch,
- in Wedemark-Bissendorf und
- in Wunstorf-Bokeloh

sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ festgelegt. ³Sie sind zu sichern. ⁴In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

⁵Zur Flächensicherung ist der Gleisanschluss des Trimodal-Standortes Wunstorf sowie die Trasse der ehemaligen Kalibahn von Algermissen nach Wehmingen als „Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ festgelegt. ⁶Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt wird.

4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

- 01 ¹Das gut ausgebaute Eisenbahnnetz sowie das Stadtbahnnetz bilden die Basis für einen starken Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Region Hannover. ²Dieser soll gesichert und weiter bedarfsgerecht ausgebaut werden. ³Die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte Siedlungs- und Infrastruktur sollen aufeinander abgestimmt werden.

LROP
4.1.2 Ziffer 05
Sätze 1 und 2

⁴Die Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Verkehr soll vor dem motorisierten Individualverkehr Vorrang erhalten. ⁵Hierzu soll ein Bedienungsangebot des schienen- und straßengebundenen ÖPNV mit angepassten Angeboten auch außerhalb der Hauptverkehrszeiten vorgehalten werden. ⁶Den ÖPNV ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen insbesondere zur besseren Erschließung der ländlich geprägten Räume weiterentwickelt und gestärkt werden.

- 02 ¹Das überwiegend radial ausgerichtete Schienennetz soll durch ein Angebot tangentialer Buslinien weiter ergänzt werden. ²Die Verknüpfung zwischen Schienen- und Bussystem durch fahrgastfreundliche Umsteigeanlagen und Anschlusssicherung soll weiterhin verbessert werden.
- 03 ¹In der Region Hannover soll vorrangig der schienengebundene ÖPNV gesichert und zur Bewältigung großer Verkehrsmengen weiter ausgebaut werden. LROP
4.1.2 Ziffer 06
- ²Folgende Strecken einschließlich der Modernisierung einzelner Stationen sind zur Verbesserung des Gesamtangebotes für den S-Bahnbetrieb auszubauen:**
- **Hannover Hbf. – Wunstorf – Nienburg/Weser – Minden (Streckenausbau im Abschnitt Seelze - Wunstorf) und**
 - **Hannover Hbf. – Hannover-Linden (Errichtung von zwei Umsteige-Stationen zwischen S-Bahn und Stadtbahn: Hannover-Waldhausen und Hannover Braunschweiger Platz).**
- 04 ¹Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Schienennetz, einschließlich der Bahnhöfe, der Haltepunkte und deren Funktionen bei der Verknüpfung der ÖPNV-Verkehrssysteme, soll in der Weise weiterentwickelt werden, dass die Abhängigkeit des Nahverkehrs vom Personenfern- und Güterverkehr weitgehend abgebaut, die Attraktivität des Angebotes verbessert und die Siedlungsbereiche besser erschlossen werden. ²Dabei sind die an die Region Hannover angrenzenden Landkreise besonders zu berücksichtigen.
- 05 ¹Das Bahnhofsumfeld der Stationen des Schienenpersonennahverkehrs soll bezüglich der Neunutzung der Altimmobilien und Restflächen der Bahn, der Ausschöpfung der Siedlungspotenziale im Umfeld der Bahnhöfe und Haltepunkte verbessert werden.
- 06 **¹Zur Verknüpfung von Öffentlichem Personennahverkehr und Individualverkehr und zur Verbesserung des Angebotes sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Park-and-ride/Bike-and-ride“ ab 80 Stellplätzen festgelegt. ²Sie sind zu sichern. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- ³Darüber hinaus sind weitere Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen anzustreben.
- 07 ¹In der Region Hannover soll der Verkehrsverbund gestärkt und den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden. ²Im Verkehrsverbund ist auf die Umsetzung regionalplanerischer Ziele hinzuwirken. Dies gilt auch hinsichtlich eines einheitlich gestalteten Verkehrsangebotes, eines Gemeinschaftsfahrplans, eines einheitlichen Tarifsystems und eines einheitlich gestalteten Fahrgastinformationssystems. ³Gemeinsam mit den angrenzenden Aufgabenträgern des ÖPNV und SPNV ist auf den Zusammenschluss zu einem erweiterten Verkehrsverbund hinzuwirken.

08 ¹Eine Beschleunigung des straßengebundenen ÖPNV soll gefördert werden. ²Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den ÖPNV soll durch städtebauliche, verkehrliche und ordnungspolitische Maßnahmen unterstützt werden.

09 **¹In der Region Hannover ist das in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Stadtbahn“ festgelegte Stadtbahnnetz für einzelne Strecken zur Anbindung nicht erschlossener Gebiete zu verlängern bzw. auszubauen.**

²Eine Verlängerung der Stadtbahnstrecken ist auf folgenden Strecken umzusetzen:

- **A-Süd: Hemmingen,**
- **C-West: Garbsen-Mitte sowie**
- **D-West: Raschplatz/Hauptbahnhof.**

³Ein Ausbau vorhandener Stadtbahnstrecken ist auf folgenden Strecken umzusetzen:

- **A-Nord: Sutelstraße,**
- **A-West: Bernhard-Caspar-Straße – Endpunkt Empelde,**
- **B-Süd: Rethen,**
- **C-Nord: Schulenburger Landstraße (Hainholz),
S-Bahnhof Nordstadt und**
- **D-West: Hauptbahnhof – Glocksee.**

⁴In den „Vorranggebieten Stadtbahn“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

⁵Bezüglich einer langfristigen Perspektive sind folgende Stadtbahnstrecken als „Vorbehaltsgebiete Stadtbahn“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:

- **A-Nord/B-Nord: Querspange Alte Heide – Bothfeld,**
- **A-Nord: Verlängerung Isernhagen-Süd,**
- **A-Süd: Verlängerung Hemmingen – Arnum,**
- **A-West: Verkürzung Lindener Hafen,**
- **B-Nord: Verlängerung Langenhagen – Neue Bult,**
- **B-Süd/D-Süd: Querspange Laatzen,**
- **D-Innenstadt: Verbindung Raschplatz/Hauptbahnhof –
Südstadt/Zoo,**
- **C-Nord/C-West: Spange Nordstadt,**
- **D-West: Verlängerung Ahlem-Nord.**

⁶Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

10 ¹Das Netz des schienengebundenen Nahverkehrs soll entsprechend der angestrebten Siedlungsstruktur durch den Busverkehr ergänzt werden. ²Wo Schienenstrecken in den regionalplanerisch sinnvollen Siedlungsgebieten nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, sollen

hochwertige Bussysteme oder bedarfsorientierte Bedienungsangebote als Alternativen eingesetzt werden.

- 11 ¹In den ländlich strukturierten Teilräumen der Region Hannover soll eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung (Mindestbedienungsstandard) sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sichergestellt werden.

4.1.4 Fuß- und Fahrradverkehr

- 01 ¹Zur Sicherung einer nachhaltigen Mobilität soll der Radverkehr auf der Basis des regionalen Radverkehrskonzepts („Handlungskonzept Radverkehr – umsteigen: aufsteigen“) der Region Hannover weiter gestärkt und ausgebaut und neben dem ÖPNV und dem motorisierten Verkehr als fester Bestandteil in die Verkehrsentwicklungsplanung integriert werden.

²Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Zufußgehenden sowie der Radfahrenden insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender und sicherer Fuß- und Radverkehrsnetze zu berücksichtigen.

³Es ist darauf hinzuwirken, dass in einer „Region der kurzen Wege“ die Nahmobilität gestärkt wird und deutlich mehr Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.

- 02 ¹Das für den Berufs-, Ausbildungs-, Einkaufs- und Freizeitverkehr vorhandene Radverkehrsnetz der Region soll verknüpft und weiterentwickelt sowie an den ÖPNV und das überregionale Radverkehrsnetz angebunden werden.

²Das Vorrangnetz für den Alltagsradverkehr der Region Hannover zum Ausbau von Radwegen entlang der klassifizierten Straßen soll umgesetzt werden. ³Zukünftig ist gezielt auf den Lückenschluss und den Erhalt der Radverkehrsinfrastruktur zur Stärkung von bedeutenden Verkehrsachsen hinzuwirken.

- 03 ¹Geeignete Ausbaustrecken für Radschnellwege sollen identifiziert und möglichst zeitnah umgesetzt werden.

- 04 ¹Zur Sicherung und Entwicklung der Naherholungsqualitäten soll das qualifizierte regionale Wander- und Radwegenetz vorrangig gesichert und weiterentwickelt werden.

- 05 ¹Sichere und qualitätsvolle Radabstellanlagen sollen an den Schnittstellen des „Bike-and-ride-Netzes“ vorgehalten und weiter ausgebaut werden. ²Dabei sollen hinsichtlich der Unterstellung und der Lademöglichkeit auch Elektrofahrräder in die Planungen einbezogen werden.

4.1.5 Straßenverkehr

- 01 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind „Vorranggebiete Autobahn“, „Vorranggebiete Anschlussstelle“, „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)“ sowie „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße“ von überregionaler (landesweiter) Bedeutung festgelegt. ²Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- LROP
4.1.3 Ziffer 01
Sätze 1 - 2
und 4.1.3 Ziffer
02
Sätze 1 - 2

In der zeichnerischen Darstellung wurden die „Vorranggebiete Autobahn“, „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)“ sowie „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße“ gemäß Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 Sätze 1 bis 2, Ziffer 02 Satz 1 und Ziffer 03 des LROP aus der Anlage 2 zum LROP übernommen.

- ⁴Darüber hinaus sind in der zeichnerischen Darstellung das Straßennetz und Maßnahmen (Ortsumgehungen und Straßenverlegungen) als „Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung“ festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ⁵In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- LROP
4.1.3 Ziffer 02
Satz 3

- 02 ¹Folgende Straßenplanungen, die noch nicht raumordnerisch abgestimmt sind, werden zur frühzeitigen Trassensicherung als „Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße“ festgelegt:
- Verlegung L 460 (Ortsumfahrung Gestorf, Stadt Springe),
 - Verlegung der B 443 (Ortsumfahrung Koldingen, Stadt Pattensen),
 - Verlegung der B 65 zwischen Wichtringhausen und Ronnenberg (Ortsumfahrungen Nordgoltern, Göxe, Ditterke, Everloh).
- LROP
4.1.3 Ziffer 01
Sätze 1 - 2
und 4.1.3 Ziffer 02
Satz 1

²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

- 03 ¹Darüber hinaus ist die geplante
- Verlegung L 310 (Ortsumfahrung Fuhrberg, Stadt Burgwedel)
- als „Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung“ festgelegt.

²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

- 04 ¹Das bestehende überregionale und regionale Straßennetz erschließt die Region Hannover grundsätzlich ausreichend. ²Erweiterungen des Netzes sollen nur dann vorgenommen werden, wenn
- die Verkehrssicherheit gefährdet ist,

- die Lebens- und Aufenthaltsqualität in bestehenden Siedlungsgebieten durch eine Ortsumgehung nachhaltig erhöht werden kann,
- durch den Abbau eines Verkehrseingpasses im Einzelfall eine Verbesserung für alle am Verkehrsgeschehen Beteiligten erreicht werden kann oder
- der straßengebundene ÖPNV durch solche Maßnahmen sichergestellt wird und verbessert werden kann.

05 ¹Bei Qualitätsverbesserungen im überregional und regional bedeutsamen Straßennetz sind die Belange des ÖPNV zu berücksichtigen, damit

- konkurrierende Parallelverkehre zulasten des ÖPNV vermieden werden und
- Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV gefördert werden.

²Bei den Ausbaustandards von Querschnitts- und Knotenpunktgestaltungen ist die jeweilige Funktion der Straße angemessen zu berücksichtigen. Sie sollen sich an den Kriterien

- Verkehrssicherheit,
- minimale Flächeninanspruchnahme,
- Schutz empfindlicher Natur- und Landschaftsräume und
- Emissionsreduzierung des Straßenverkehrs

orientieren.

4.1.6 Wasserstraßen und Häfen

01 ¹**In der zeichnerischen Darstellung ist der Mittellandkanal, als Bindeglied zwischen den Seehäfen und dem Hinterland, mit seinen Stichkanälen als „Vorranggebiet Schifffahrt“ festgelegt.** LROP
4.1.4 Ziffer 01
Satz 1
²**Er ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

³In Ergänzung des Ausbaus des Mittellandkanals soll der Ausbau der Häfen und der Stichkanäle unter Berücksichtigung der Aspekte der Umweltverträglichkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit durchgeführt werden. LROP
4.1.4 Ziffer 02
Sätze 5 - 6

⁴**Die Standorte**

- **Nordhafen,**
- **Lindener Hafen,**
- **Brinker Hafen und**
- **Hafen Misburg,**

jeweils in der Landeshauptstadt Hannover, sind als „Vorranggebiete Binnenhafen“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

⁵Als „Vorranggebiete Hafen von regionaler Bedeutung“ sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Standorte festgelegt:

- Wunstorf,
- Lohnde und
- Sehnde.

⁶Darüber hinaus sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Umschlagplatz“ sowie „Vorranggebiete Schleuse“ festgelegt. ⁷Die „Vorranggebiete Binnenhafen“, „Vorranggebiete Hafen von regionaler Bedeutung“, „Vorranggebiete Umschlagplatz“ sowie „Vorranggebiete Schleuse“ sind entsprechend ihrer vorrangigen Zweckbestimmung zu sichern.

⁸Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasserstraße, Schiene und Straße der Häfen der Landeshauptstadt Hannover und in Wunstorf ist zu sichern und auszubauen.

⁹In den „Vorranggebieten Binnenhafen“, „Vorranggebieten Hafen von regionaler Bedeutung“, „Vorranggebieten Umschlagplatz“ sowie „Vorranggebieten Schleuse“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

02 ¹Beim Ausbau der Stichkanäle soll die Naherholungsfunktion wie beispielsweise die Qualität der uferbegleitenden Rad- und Wanderwege und die Funktion für Sportbootnutzungen durch geeignete Maßnahmen gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

03 ¹Für den Sportbootverkehr sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Standorte als „Vorranggebiete Sportboothafen“ festgelegt, die im Sinne der Naherholung zu sichern sind:

- Yachthafen Idensen, Stadt Wunstorf,
- Yachthafen Lohnde, Stadt Seelze,
- Yachthafen Seelze,
- Yachthafen Hannover,
- Motorboothafen Misburg, Landeshauptstadt Hannover,
- Motorboothafen Limmer, Landeshauptstadt Hannover, und
- Motorboothafen Sehnde.

²In den „Vorranggebieten Sportboothafen“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

4.1.7 Luftverkehr

01 ¹Für die Entwicklung des Landes und der Region Hannover soll der Anschluss des Flughafens Hannover-Langenhagen an den nationalen und internationalen Luftverkehr sichergestellt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. ²Der Luftverkehr soll in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept eingebunden und mit dem Schienenverkehr verknüpft werden.

LROP
4.1.5 Ziffer 01
Sätze 1 - 2

- 02 **¹Der Flughafen Hannover-Langenhagen ist als „Vorranggebiet Verkehrsflughafen“ festgelegt. ²Seine Entwicklungschancen im transeuropäischen Flughafennetz sind zu sichern. ³Sie dürfen nicht durch das Heranrücken von Bebauung behindert werden.** LROP
4.1.5 Ziffer 02
- 03 ¹Die Umweltbelastung durch den Flugverkehr soll reduziert werden. ²Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sollen unter Lärmschutz- und Sicherheitsaspekten mit der Siedlungsstruktur so abgestimmt werden, dass die Lärmbelästigung für die Bevölkerung minimiert werden kann.
- 04 **¹Der Militärflughafen Wunstorf-Großenheidorn hat strategische Bedeutung für die Transportflugzeuge der Bundeswehr und ist für diese Nutzung zu sichern. ²Er ist als „Vorranggebiet Verkehrslandeplatz“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ³In dem „Vorranggebiet Verkehrslandeplatz“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP
4.1.5 Ziffer 03
Satz 6

In der zeichnerischen Darstellung sind für den Flughafen Hannover-Langenhagen ein „Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich“ sowie für den Militärflughafen Wunstorf-Großenheidorn „Vorbehaltsgebiete Lärmbereich“ festgelegt (siehe Abschnitt 2.1.1 Ziffer 04).

4.2 Energie

- 01 ¹Die Energieversorgung in der Region Hannover soll so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. LROP
4.2 Ziffer 01
Sätze 1 - 3
- ²Der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas soll raumverträglich ausgebaut werden.
- ³Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. [LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 5]**
- 02 ¹Die Energieversorgung soll mit der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur in Einklang gebracht werden. ²Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sollen ausgeschöpft werden.
- 03 **¹Für die unterirdische Speicherung von Primärenergie ist der Erdgas-Kavernenspeicher in Ronnenberg-Empelde als „Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Er ist zu sichern.**

4.2.1 Kraftwerkstandorte

01 ¹Als „Vorranggebiete Kraftwerk“ sind in der zeichnerischen Darstellung die Standorte

- Hannover-Linden,
- Hannover-Stöcken,
- Hannover-Herrenhausen sowie
- das Abfallbehandlungszentrum Hannover-Lahe

festgelegt. ²In den „Vorranggebieten Kraftwerk“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

4.2.2 Energietransportleitungen

01 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz Stromleitungen überregionaler Bedeutung mit einer Nennspannung ab 110 kV als „Vorranggebiete Leitungstrasse“ und Umspannwerke als „Vorranggebiete Umspannwerk“ festgelegt.

LROP
4.2 Ziffer 07
Satz 1

²Darüber hinaus sind für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger in der zeichnerischen Darstellung Leitungstrassen als „Vorranggebiete Leitungstrasse“ festgelegt.

LROP
4.2 Ziffer 07
Satz 20

³Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassen-netz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. [LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 2]

⁴In den „Vorranggebieten Leitungstrasse“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

⁵Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore ... sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

⁶Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassen-Netzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassen-Korridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore. [LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 4 und 5]

02 ¹Aufgrund der Zerschneidungswirkung von Energiefreileitungen soll auf eine weitgehende Bündelung hingewirkt werden. ²Die Beeinträchtigungen der Raumnutzung und Raumentwicklung sollen bei der Trassierung auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

³Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassen-Korridoren sind deshalb Vorbelastungen, die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur sowie die

Belange der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung und der Schutz des Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen.

⁴Des Weiteren soll die unterirdische Führung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Erdverkabelung) entsprechend der technischen Entwicklungen genutzt und bei vergleichsweise geringeren Raumwiderständen als bei einer oberirdischen Führung bevorzugt werden.

LROP
4.2 Ziffer 07
Satz 3

- 03 ¹Für die gemäß § 3 Bundesbedarfsplangesetz mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben ist ein gesetzlicher Vorrang der Erdverkabelung festgelegt sowie ein möglichst gradliniger Trassenverlauf anzustreben.

4.2.3 Erneuerbare Energien

- 01 ¹Im Rahmen einer nachhaltigen und unabhängigen Energieversorgung sollen unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse die örtlichen und regionalen Potenziale erneuerbarer Energien genutzt und ausgebaut werden.

LROP
4.2 Ziffer 01
Sätze 2 bis 3

- 02 *Der 12. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes (OVG) mit Sitz in Lüneburg hat mit Urteil vom 5. März 2019 die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016), Abschnitt 4.3.2 Ziffer 02, für unwirksam erklärt. Damit sind die Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung einschließlich der Ausschlusswirkung für alle anderen Außenbereichsflächen unwirksam (siehe auch Nr. 2217 (IV) IDs). Das Urteil ist seit dem 21.05.2019 rechtswirksam.*

- 03 ¹Im Rahmen einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sollen Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden.

²Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden.

LROP
4.2 Ziffer 13

³Dafür sollen

- Flächen, die eine Vorbelastung mit großflächigen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang aufweisen,
- Flächen entlang bestehender Verkehrsstrassen,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- Halden und Deponien oder
- sonstige brachliegende ehemals baulich genutzte Flächen

in Anspruch genommen werden.

⁴Als Standorte für raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen dürfen folgende Gebiete nicht in Anspruch genommen werden:

- „Vorranggebiete Natur und Landschaft“,
- „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“,
- „Vorbehaltsgebiete Wald“,
- „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ sowie „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“,
- „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ und
- „Vorranggebiete Windenergienutzung“.

04 ¹Entlang der Flussläufe und der Fernwasserleitungen sollen die Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung ausgeschöpft werden. ²Bei der Nutzung der Wasserkraft sollen die Ziele der Gewässerentwicklung beachtet und insbesondere die ökologische Durchgängigkeit von Gewässern gewährleistet werden.

05 ¹Im Rahmen einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sollen raumbedeutsame Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten oder gebündelt mit sonstigen baulichen Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. ²Für Geothermieanlagen, die Strom und Wärme erzeugen, sollen Standorte gewählt werden, die eine standortnahe Wärmenutzung ermöglichen.

³Am Standort des Flughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutendes Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.

LROP
4.2 Ziffer 01
Satz 5

06 ¹Die energetische Nutzung von Biomasse soll entsprechend der landwirtschaftlichen Potenziale und der regionalen Tragfähigkeit, unter Berücksichtigung naturschutz- und wasserschuttfachlicher Belange, erfolgen. ²Bei der Nutzung von Biomasse sollen sowohl nachwachsende Rohstoffe als auch biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden.

³Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine verstärkte, größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden.

⁴Als Standorte für raumbedeutsame Biogasanlagen dürfen folgende Gebiete nicht in Anspruch genommen werden:

- „Vorranggebiete Natur und Landschaft“,
- „Vorbehaltsgebiete Wald“,
- „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ sowie „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“,
- „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ und
- „Vorranggebiete Hochwasserschutz“.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3.1 Abfallwirtschaft allgemein

- 01 ¹Abfälle sollen vermieden werden. ²Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sollen nach dem Stand der Technik möglichst schadlos behandelt und möglichst gefahrlos abgelagert werden.
- 02 ¹Der öffentlich rechtliche Abfallentsorgungsträger Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover soll in seinem Zuständigkeitsbereich für den anfallenden Siedlungsabfall ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten schaffen. ²Möglichkeiten der Rohstoffgewinnung aus Abfällen sollen für die einzelnen Abfallgruppen laufend bei ihrer Sammlung und Verwertung geprüft werden.
- 03 ¹Standorte der Abfallentsorgung sind möglichst mit Schwerpunkten des Abfallaufkommens zu verknüpfen sowie an das regionale Verkehrsnetz und soweit möglich an das Schienen- oder Wasserstraßennetz anzubinden.

4.3.2 Siedlungsabfall, Sonderabfall, Abfallentsorgungsanlagen

- 01 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiete Abfallbeseitigung/Abfallverwertung“ die Standorte**
- Wunstorf-Kolenfeld,
 - Hannover-Lahe (Abfallbehandlungszentrum) und
 - Burgdorf
- sowie für Boden- und Bauschuttverwertung die Standorte**
- Ronnenberg-Empelde und
 - Sehnde (Halde)
- festgelegt. ²Sie sind zu sichern. ³In den „Vorranggebieten Abfallbeseitigung/Abfallverwertung“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- 02 ¹Zwischenlager für Sonderabfall, Umschlagstationen oder kleinere Entsorgungsanlagen sollen in den Flächennutzungsplänen der Kommunen festgelegt werden.

4.3.3 Altlasten

- 01 ¹Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können – einschließlich militärischer Altlasten – sollen erfasst, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials bewertet und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft gesichert oder – soweit technisch möglich und vertretbar – saniert werden. ²Hierzu soll das Altlastenkataster der Region Hannover herangezogen

LROP
4.3 Ziffer 01

werden. ³Für die Untersuchung von Altablagerungen und Altstandorten sollen auf dieser Basis Prioritäten gebildet werden, die schrittweise umgesetzt werden sollen.

4.3.4 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

- 01 ¹Für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall sollen wirksame Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt getroffen werden.
- 02 ¹Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sollen Verbundnetze gestärkt werden. ²Für die lokale Wasserversorgung sollen Brunnen zur unabhängigen Notversorgung gesichert werden.
- 03 ¹Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushaltes ausgehen können, sollen so lokalisiert und mit technischen Maßnahmen gesichert werden, dass das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt werden kann. ²Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sollen getroffen werden. ³Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime sollen geschaffen und erhalten werden.

Ziele und Grundsätze zum Hochwasserschutz sind in Abschnitt 3.2.4 aufgeführt.

4.3.5 Militärische Verteidigung

- 01 ¹Die Belange der militärischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der räumlichen Struktur der Region in Einklang gebracht werden.

²Die in der Region vorhandenen militärischen Anlagen mit und ohne Schutzbereich sind bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.

³Dies gilt für die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete Sperrgebiet“

- Standortübungsplätze Hannover-Bothfeld,
- Neustadt-Luttmersen und
- Militärflughafen Wunstorf-Großenheidorn sowie

für – aus Sicherheitsgründen – nicht dargestellte Anlagen.